

# GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Bundesministeriums der Finanzen / des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat  
des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie  
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales / des Bundesministeriums der Verteidigung  
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft / des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
des Bundesministeriums für Gesundheit / des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur  
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit / des Bundesministeriums für Bildung und Forschung  
des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND HEIMAT

70. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 18. Oktober 2019

Nr. 41

## INHALT

### Amtlicher Teil

Seite

#### **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat**

##### **KM. Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz**

RL. v. 1.10.19, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe mit Selbstschutzzinhalten (Förderrichtlinie EHS) ..... 806

##### **G. Grundsatz, Planung und Kommunikation**

Bek. v. 17.9.19, Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuschüsse des Bundes aus Kap. 0601 Tit. 685 12 zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit i. d. F. vom 5.9.2019; Besondere Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat an die im jeweiligen Bundeshaushaltsgesetz genannten politischen Stiftungen. – sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung – (Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze – BBewGr) ..... 810

## Amtlicher Teil

# Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

## KM. Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe mit Selbstschutzzinhalten (Förderrichtlinie EHSB)

vom 1.10.2019

Auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Nr. 15.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO erlässt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) nach Anhörung des Bundesrechnungshofes (BRH) diese Richtlinie.

#### Inhalt

- 1 Förderziel und Zwecksetzung
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Geltungsdauer

#### 1 Förderziel und Zwecksetzung

- 1.1 Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe mit Selbstschutzzinhalten.
- 1.2 Das Ziel dieser auf Grundlage des § 24 Zivilschutz- und Katastrophenschutzgesetz (ZSKG) geleisteten Förderung ist, die Resilienz und praktische Fähigkeit der Bevölkerung zur Selbst- und Fremdhilfe im Zivilschutzfall und in außergewöhnlichen Notlagen bis zum Eintreffen professioneller Hilfskräfte zu steigern und sie zu deren weiteren Unterstützung zu befähigen.

Bei Großschadensereignissen, Katastrophen bis hin zum Zivilschutzfall ist der Überbrückungszeitraum für die Zivilbevölkerung bis zum Eintreffen staatlich organisierter Hilfe um ein Vielfaches höher als bei Erste-Hilfe-Leistungen im Alltag. Dem organisierten, professionellen Hilfeleistungssystem des Alltags steht eine Bevölkerung gegenüber, die mit der Praxis von größeren Notfällen, Katastrophen und der damit einhergehenden Bewältigung im Rahmen der Selbst- und

Fremdhilfe kaum Erfahrungen hat. Die Bevölkerung benötigt für solche Situationen besondere Handlungskompetenzen. Deshalb sollen die Bürgerinnen und Bürger zielgruppengerecht und an elementaren Handlungskompetenzen orientiert in Erster Hilfe mit Selbstschutzzinhalten ausgebildet werden.

- 1.3 Die Erste-Hilfe-Ausbildung mit Selbstschutzzinhalten ist ein neues Rahmenkonzept. Das Konzept ist so strukturiert, dass durch seinen modularen und zielgruppenorientierten Aufbau Handlungskompetenzen in der Bevölkerung größtmöglich generiert werden können. Die ausgewählten Zielgruppen knüpfen an die Erhebungen des Statistischen Bundesamts zum Bevölkerungsstand an. Die erste Phase der Projektförderung soll prioritär die Zielgruppen Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und junge Familien erreichen. Sie eignen sich besonders, um in einer gestaffelten, aufeinander aufbauenden Ausbildung die Selbstschutz- und Selbsthilfekompetenzen aufzubauen und weiterzuentwickeln. Durch Wiederholung und Erweiterung der Lerninhalte in den unterschiedlichen Lebensphasen nach dem Prinzip des lebenslangen Lernens werden die erlernten Kompetenzen auch in der Stresssituation eines Zivilschutzfalls abrufbar und einsetzbar sein. Weiterer Grund für die Priorisierung dieser Zielgruppen ist die Multiplikatorenwirkung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Hinblick auf andere Zielgruppen wie beispielsweise Seniorinnen und Senioren. Die Ausbildung dieser Zielgruppe soll in einem zweiten Schritt erfolgen.
  - 1.4 Die Förderung zielt zusätzlich darauf ab, das Bewusstsein der Bevölkerung für die herausragende Bedeutung des Ehrenamtes, das der Bund wegen seiner sicherheitspolitischen Bedeutung und Verankerung im nationalen Hilfeleistungssystem auf Grundlage des § 20 ZSKG aktiv fördert, zu stärken.
  - 1.5 Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenschutz (BBK) (im Folgenden Zuwendungsgeber genannt) ist vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit der Gewährung von Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie beauftragt.
  - 1.6 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- #### 2 Gegenstand der Förderung
- 2.1 Gegenstand der Förderung des Bundes sind Ausbildungsmaßnahmen zur Steigerung der Resilienz und

praktischen Fähigkeit der Bevölkerung zur Selbst- und Fremdhilfe im Zivilschutzfall und in außergewöhnlichen Notlagen entsprechend dem jeweils aktuellen Rahmenkonzept „Ausbildung in Erster Hilfe mit Selbstschutzzinhalten“ des Zuwendungsgebers.

- 2.2 Die Ausbildungsmaßnahmen sollen sich an der Altersgruppenstruktur der Bevölkerung ausrichten.
- 2.3 Im Rahmen der Förderung sollen im Förderzeitraum bis zu 450.000 Teilnehmende ausgebildet werden. Die Ausbildungsmaßnahmen sollen die Teilnehmenden zusätzlich über die Bedeutung und die Möglichkeiten eines ehrenamtlichen Engagements im Bereich des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes informieren.
- 2.4 Der konkrete Inhalt der förderungsfähigen Ausbildungsmaßnahmen richtet sich nach den auf Grundlage des aktuellen Rahmenkonzepts „Ausbildung in Erster Hilfe mit Selbstschutzzinhalten“ vom Zuwendungsgeber erarbeiteten Bildungsplänen.

### 3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind insbesondere die nach §26 Absatz 1 Satz 2 ZSKG im Zivilschutz im Sinne des §1 ZSKG mitwirkenden privaten Organisationen
- Arbeiter-Samariter-Bund e.V.
  - Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
  - Deutsches Rotes Kreuz e.V.
  - Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
  - Malteser Hilfsdienst e.V.
- 3.2 Die Förderung kann über ein Zentralstellenverfahren oder als unmittelbare Zuwendung erfolgen. Vereinbarten Zuwendungsempfänger die Einrichtung einer Zentralstelle, sind die Zentralstellen Erstempfänger der Zuwendung. Ihnen obliegen ein fachliches Qualitätsmanagement und die Weiterleitung von Zuwendungen.
- 3.3 Die Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind berechtigt, Mittel auf der Grundlage eines Weiterleitungsvertrages zum Zwecke der Projektförderung gemäß VV Nr.12.5 zu §44 Absatz 1 BHO weiterzuleiten. Die Weiterleitung ist nur zulässig, wenn der Zuwendungsgeber die Weiterleitung vorab im Zuwendungsbescheid genehmigt, der Weiterleitungsvertrag die gemäß VV Nr.12.6 zu §44 Absatz 1 BHO erforderlichen Regelungen enthält und Letztempfänger sich im Weiterleitungsvertrag vollständig den Bedingungen des Zuwendungsbescheides unterwerfen. Die Mittel sind bei ihrer Weiterleitung als Zuwendungen des BMI zu kennzeichnen.
- 3.4 Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Zuwendung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach §889 Zivilprozessordnung abgegeben haben.

### 4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Erreichung der Förderziele (insb. Ziff. 1.2 bis Ziff. 1.4, Ziff. 2.2., 2.3) setzt eine breite Streuung und ein Mengengerüst des Ausbildungsangebotes im gesamten Bundesgebiet voraus. Eine an der Bevölkerungsstruktur orientierte Verteilung der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahlen auf Großstädte, Ballungszentren und ländliche Gebiete ist ein wichtiger Indikator. Der Zuwendungsgeber wird dazu die im Rahmen des projektbegleitenden Monitorings zu erhebenden Ausbildungsdaten mit einem Geographie-Informationssystem auswerten. Diese Auswertung korrespondiert mit der Pflicht der Zuwendungsempfänger, dem Zuwendungsgeber eine Auflistung der Orte (PLZ), an denen die Ausbildungen durchgeführt worden sind, zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 **Projektbegleitendes Monitoring**
- 4.2.1 Die Zuwendungsempfänger sind zwecks Sicherstellung des projektbegleitenden Monitorings verpflichtet, laufend folgende Daten und Informationen aus der Ausbildung zu erheben:
- Anzahl der Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmer je durchgeführter Ausbildungsmaßnahme,
  - Angabe, ob eine/ein hauptamtliche/r oder ehrenamtliche/r Ausbilderin/Ausbilder die Ausbildungsmaßnahme durchgeführt hat,
  - Anzahl der durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen nach Durchführungsort (PLZ und Ort),
  - zielgruppengerechte Bewertung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Nutzen und zur Zielerreichung der jeweiligen Ausbildungsmaßnahme (z.B. Feedback-Zielscheibe),
  - zielgruppengerechte Dokumentation des Interesses der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sich im Zuge der Ausbildungsmaßnahme über Möglichkeiten, sich im Zivil- und Katastrophenschutz ehrenamtlich zu engagieren, zu informieren.
- 4.2.2 Für die Erhebung sind standardisierte Formulare nach den Vorgaben des Zuwendungsgebers zu verwenden. Bei der Erhebung der Daten und Informationen ist insbesondere das Datenschutzrecht zu beachten.
- 4.2.3 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die erhobenen Daten und Informationen dem Zuwendungsgeber in der im Zuwendungsbescheid genannten Form zur Verfügung zu stellen. Sie übernehmen die Gewähr für die Richtigkeit der erhobenen Daten und Informationen und sind verpflichtet, dem Zuwendungsgeber auf Verlangen die unter 4.2.2 genannten Formulare zu den jeweiligen Ausbildungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.
- 4.2.4 Der Zuwendungsgeber ergänzt die Erhebung und Auswertung der Daten durch Vor-Ort-Prüfungen. Die Zuwendungsempfänger teilen dem Zuwendungsgeber auf Anforderung mit, an welchem Standort sie zum genannten Zeitpunkt Ausbildungsmaßnahmen durchführen.

### 4.3 Projektbegleitende Erfolgskontrolle

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Zuwendungsgeber mit den Zwischennachweisen (siehe Ziff. 7.4) einen Evaluationsbericht vorzulegen.

Der Bericht soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

- durchgeführte Ausbildungsmaßnahmen (auch für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation),
- Darstellung der Ausbildungsmethoden,
- Gesamtdarstellung der Kooperation mit den vor Ort ansässigen Institutionen (z. B. Schulen, Vereine, Bildungsstätten, Kindertageseinrichtungen),
- Herausforderungen bei der Durchführung und daraus resultierende Planänderungen,
- erreichte und nicht erreichte Ziele der bewilligten Maßnahmen,
- zielgruppengerechte Bewertungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Nutzen der durchgeführten Ausbildungsmaßnahme, Erfolge und Beispiele

Der Evaluationsbericht soll nicht länger als 20 Seiten sein (Schriftgröße Arial 11 oder ähnlich). Die sonstige Gestaltung bleibt den Zuwendungsempfängern vorbehalten.

Zusätzlich führt der Zuwendungsgeber eine Erfolgskontrolle gemäß VV Nummer 11a zu §44 Absatz 1 BHO durch.

### 4.4 Durchführung der Ausbildungsmaßnahmen

Für die Durchführung der Ausbildungsmaßnahmen gelten die im aktuellen Rahmenkonzept „Ausbildung in Erster Hilfe mit Selbstschutzzinhalten“ aufgeführten Bildungspläne.

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Zuwendungsgeber Abweichungen bei der Durchführung der Ausbildungsmaßnahmen (z. B. Methodik, Zielgruppe) rechtzeitig mitzuteilen.

Für alle Ausbildungsmaßnahmen gilt eine Mindestanzahl von 8 Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmern. Für den Fall, dass Ausbildungsmaßnahmen mehrere Tage umfassen und sich in einem frühen Stadium der Ausbildungsmaßnahme zeigt, dass deutlich weniger Teilnehmerinnen/Teilnehmer die Ausbildungsmaßnahme bis zum Ende in Anspruch nehmen werden, kann die Ausbildungsmaßnahme unter dem Gesichtspunkt des verantwortungsvollen Umgangs mit den Fördermitteln abgebrochen werden. Abgebrochene Kurse sind nicht zuwendungsfähig. Für abgebrochene Kurse erfolgt auch keine Teilvergütung für bereits geleistete Stunden. Werden Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt, kann die einzelne Teilnehmerin/der einzelne Teilnehmer abgerechnet werden, wenn sie/er mindestens an 50 % der Kurszeit teilgenommen hat.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen erfolgen als Projektförderung.

### 5.2 Finanzierungsart

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind folgende Maßnahmen zuwendungsfähig:

- Ausbildungsmodule: Ausgaben für die Ausbildungsmodule nach dem aktuellen Rahmenkonzept „Ausbildung in Erster Hilfe mit Selbstschutzzinhalten“ sind als Festbetragsfinanzierung zuwendungsfähig.
- Multiplikatorenschulungen: Ausgaben für Multiplikatorenschulungen sind als Anteilsfinanzierung zuwendungsfähig.
- Produktentwicklung: Ausgaben der Produktentwicklung (z. B. Personalausgaben/Honorare, Lern-/Lehrmaterialien) sind als Anteilsfinanzierung zuwendungsfähig.
- Zentralstellenverfahren: Ausgaben für das Zentralstellenverfahren, d. h. Verwaltungskosten für Koordinierungstätigkeiten, sind im Rahmen der Vollfinanzierung abgegolten.

Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung bis zu einer Gesamthöhe von jährlich 3.700 T€ begrenzt.

### 5.3 Finanzierungsform

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt.

### 5.4 Förderung der Ausbildungsmodule

5.4.1 Die Förderung der Ausbildungsmodule nach dem aktuellen Rahmenkonzept „Ausbildung in Erster Hilfe mit Selbstschutzzinhalten“ erfolgt durch einen Festbetrag in Höhe des jeweils aktuellen durch die Bundesagentur für Arbeit ermittelten Bundes-Durchschnittskostensatzes (B-DKS) für die Durchführung der Weiterbildungsmaßnahme „Erste-Hilfe-Lehrgang“.

5.4.2 Es gilt der Grundsatz, dass Bundeszuwendungen stets wirtschaftlich und sparsam zu verwenden sind. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die zur Zielerreichung notwendig sind. Diese sind entsprechend zu begründen.

5.4.3 Mit dem Festbetrag für die Ausbildungsmodule nach Ziff. 5.4.1 sind alle zuwendungsfähigen Ausgaben (einschließlich Personal- und Sachkosten) abgegolten.

5.4.4 Die Zuwendungen für die Ausbildungsmodule in Form des Festbetrages werden mit der Maßgabe gewährt, dass bei den Teilnehmenden von einer Eigenbeteiligung abgesehen wird.

5.4.5 Der Zuwendungsgeber behält sich inhaltliche Änderungen des Rahmenkonzepts „Ausbildung in Erster Hilfe mit Selbstschutzzinhalten“ und eine jährliche Überprüfung und künftige Anpassung der Festbeträge als Ergebnis des Zwischennachweises vor.

### 5.5 Förderung der Multiplikatorenschulungen und der Produktentwicklung

Die Ausgaben für die Multiplikatorenschulungen und für die Produktentwicklung werden jeweils in Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben abzüglich ei-

nes Eigenanteils der Zuwendungsempfänger als zuwendungsfähig anerkannt.

Der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger umfasst bei Multiplikatorenschulungen die Personalausgaben/Honorare für das Lehrpersonal. Bei der Produktentwicklung tragen die Zuwendungsempfänger die Personalausgaben/Honorare für die Produktentwicklerinnen/Produktentwickler als Eigenanteil.

#### 5.6 Zentralstellenverfahren

Die Ausgaben für das Zentralstellenverfahren sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben voll zuwendungsfähig.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit der Maßgabe, dass die Regelungen der ANBest-P über den zahlenmäßigen Nachweis den Erfordernissen des Einzelfalles anzupassen sind.

### 7 Verfahren

#### 7.1 Antragsverfahren

Die Zuwendungsanträge sind bis zum 8.12.2019 in Schriftform (Antragsvordruck) zu stellen, der Antragsvordruck ist auf der Homepage des Zuwendungsgebers abrufbar ([www.bbk.bund.de](http://www.bbk.bund.de)).

Die Zuwendungsanträge sind schriftlich und elektronisch zu übersenden an das

Bundesamt für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe (BBK)  
Provinzialstraße 93  
53127 Bonn  
E-Mail: [poststelle@bbk.bund.de](mailto:poststelle@bbk.bund.de)

Die notwendigen Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen, die Vorgaben gemäß VV Nr. 3 zu §44 Absatz 1 BHO sind zu beachten.

Nicht fristgerecht oder formgerecht unter Verwendung der vom Zuwendungsgeber zur Verfügung gestellten Formulare eingehende bzw. unvollständig eingereichte Anträge werden im Bewilligungsverfahren nicht berücksichtigt.

#### 7.2 Bewilligungsverfahren

Die Zuwendungen werden den Zuwendungsempfängern durch den Zuwendungsgeber nach Prüfung des vollständigen, förmlichen Antrages im Rahmen der im Bundeshaushaltsplan jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid frühestens mit Wirkung zum 1.1.2020 bewilligt.

#### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Regelungen zum Mittelabruf in Form des Anforderungsverfahrens nach VV Nr.7.4 zu §44 Absatz 1

BHO und Nr.1.4 ANBest-P sind Gegenstand des Zuwendungsbescheids.

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1. Dem Zuwendungsgeber sind zu den im Bewilligungsbescheid genannten Terminen jährliche Zwischennachweise sowie ein abschließender Verwendungsnachweis, bestehend jeweils aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, entsprechend der ANBest-P vorzulegen.

Der Zuwendungsgeber im Sinne der Ziffer 1.5 dieser Richtlinie prüft die Zwischennachweise und den Verwendungsnachweis anhand der Sachberichte und zahlenmäßigen Nachweise.

7.4.2. Leitet ein Erstempfänger einer Zuwendung diese im Rahmen des Zentralstellenverfahrens weiter, wird der Erstempfänger selbst zum Zuwendungsgeber und muss die Zwischennachweise und den Verwendungsnachweis der Letztempfänger der Zuwendung prüfen. Die Prüfung muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden. Die Prüfvermerke sind den Zwischennachweisen und dem Verwendungsnachweis des Letztempfängers nach Nr.6.6 ANBest-P beizufügen. Der Erstempfänger trägt die volle Verantwortung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch nachfolgende Letztempfänger. Er haftet für das Fehlverhalten der Letztempfänger, die Letztempfänger haften als Empfänger der Zuwendung selbst.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

### 8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 2019  
KM2-541001/6#3

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag  
*Sebastian Petyrek*

GMBI 2019, S. 806